

# Richtlinien

## Der Gemeinde Wehrheim für die Förderung kultureller Vereine

### 1. Allgemeines

Die Vereine und Jugendgruppen in Wehrheim erfüllen vielfältige gemeinnützige Aufgaben. Sie gestalten und prägen dadurch das Leben in dieser Gemeinde zu einem wesentlichen Teil. In Anerkennung ihrer Arbeit fördert die Gemeinde Wehrheim die Vereine und Jugendgruppen nach folgenden Richtlinien.

Die hier aufgeführten Beihilfen können nur im Rahmen der haushaltsmäßigen Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

Für die Bearbeitung aller hiermit verbundenen Angelegenheiten ist der Gemeindevorstand zuständig.

Förderungsmittel erhalten:

Die Wehrheimer Ortsvereine und die in Wehrheim ansässigen Jugendgruppen. Antragssteller kann nur der jeweilige Gesamtverein bzw. die Jugendgruppe unter einheitlicher Leitung sein, nicht aber die Abteilung bzw. Einzelgruppen.

### 2. Förderungswürdige Zwecke

#### 2.1 Beschäftigung von Übungsleitern

Als Übungsleiter gelten bezahlte Lehrkräfte, die über einen längeren Zeitraum als vertragsgebunden von der Gruppe beschäftigt werden (Chorleiter mit Prüfungsnachweis). Die Förderung der Gemeinde beträgt 20 des nachweislich gezahlten Jahreshonorares, aber höchstens € 900,00 pro Verein und Jahr.

Wird von anderer Seite ein Zuschuss geleistet, so muss derselbe von dem berechnenden Honorar abgesetzt werden.

Für die Beschäftigung von Übungsleitern der Musikvereine (z.B. Kapellmeister, Tanzlehrer) beträgt der Fördersatz, bei einer Obergrenze von € 400,00, 15%.

#### 2.2 Durchführung besonderer kultureller Veranstaltungen

Besondere kulturelle Veranstaltungen, die nachweislich für den Veranstalter keinen Gewinn erbracht haben, aber im besonderen Maße als gemeinnützig anzusehen sind, können auf Antrag mit einem Zuschuss bedacht werden.

Höchstzuschuss pro Verein und Jahr ist € 100,00- Über höhere Zuwendungen entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

### 2.3 Ehrengabe

Ehrengaben werden von der Gemeinde Wehrheim für Jubiläen, Gastbesuche und besondere Vereinsfeste gegeben.

Der Höchstzuschuss pro Verein und Jahr beträgt € 100,00.

### 2.4 Vereinskinderarbeit

Eine Förderung wird nur noch für näher zu beschreibende Projekte der Vereinskinderarbeit gewährt. Die Höhe der Zuwendung ist im Ermessen des Gemeindevorstandes vorbehalten und abhängig von der Haushaltslage.

### 2.5 Sonderzuwendungen

Sonderzuwendungen können auf besonderen Antrag denjenigen Vereinen gewährt werden, die durch unverschuldete Umstände in finanzielle Notlage geraten sind oder besondere Anschaffungen oder Leistungen erbracht haben.

Die Höhe der Zuwendung ist dem Ermessen des Gemeindevorstandes vorbehalten und abhängig von der Haushaltslage. Hierzu zählt auch die Förderung von Baumaßnahmen.

## 3. **Auflagen**

### 3.1 Abrufung der Mittel

Grundsätzlich muss zur Abrufung der Haushaltsmittel für die Vereins- und Jugendarbeit ein schriftlicher Antrag beim Gemeindevortand vorgelegt werden. Für folgende Maßnahmen ist dazu ein Formblatt der Gemeinde zu verwenden:

Förderungszwecke: 2.1.

Eine Aufteilung in zwei Raten während des Haushaltsjahres (z. B. Übungsleiterzuschüssen) bleibt im Ermessen des Gemeindevorstandes.

### 3.2 Antragsfrist

Anträge sollen so frühzeitig wie möglich gestellt werden. Eine Frist von vier Wochen vor Beginn einer Maßnahme bzw. Anschaffung sollte eingehalten werden. Größere Vorhaben sollen schon zu Beginn des Haushaltsjahres gemeldet werden.

Zwecks rechtzeitiger Haushaltsabrechnung sollten bis **01. November** alle Anträge, die das laufende Haushaltsjahr betreffen, gestellt sein.

### 3.3 Zuschussberechtigung

Die Zuschussberechtigung ist in Abschnitt 1 geregelt. Allerdings gilt bei der Zumessung der Beihilfen auch die Gruppenstärke. Sofern hier eine Teilnehmerzahl von sieben Personen unterschritten wird, ist eine Förderung nur bedingt möglich.

3.4 Zuschüsse von anderer Stelle müssen vor Abrechnung von der zu berechnenden Summe abgesetzt werden.

3.5. Für geförderte Vorhaben soll die Gemeinde ihre Gemeinschaftseinrichtungen bevorzugt zur Verfügung stellen.

3.6 Werden Vereine und Jugendgruppen durch besondere Zuwendungen oder Baumaßnahmen bedacht, so können sie für ein Jahr von der Bezuschussung durch Fördermittel der Gemeinde ausgenommen werden.

3.7 Der Erlass der Saalmiete ist in der Regel über Förderungsmittel der Gemeinde nicht zulässig.

## 4. Inkrafttreten


Diese Richtlinien wurden im Grundsatz vom Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim, nach Anhörung des Jugend-, Sport- und Kulturausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses, in seiner Sitzung am 22. Januar 1986 und am 29. November 1989 sowie am 15. März 1995 ergänzt. Diese Neufassung ist seit 01. April 1995 in dieser Form in Kraft. Die Förderbeträge wurden durch die Artikelsatzung zur Einführung des Euro mit Artikel 12 vom 20.10.2000 angepasst.

Wehrheim, den 04. November 2019

**Für die Gemeinde**

**Der Gemeindevorstand**

  
**Sommer,**  
**Bürgermeister**

  
**Odenweller,**  
**Erste Beigeordnete**

**Artikel 12: Änderung der Richtlinien der Gemeinde Wehrheim für die Förderung kultureller Vereine**

1. Ziffer 2, Förderungswürdige Zwecke, Unterpunkt 2.1, Beschäftigung von Übungsleitern, erhält folgenden Wortlaut:
  - 2.1 Als Übungsleiter gelten bezahlte Lehrkräfte, die einen längeren Zeitraum als vertragsgebunden von der Gruppe beschäftigt werden (z.B. Chorleiter mit Prüfungsnachweis). Die Förderung der Gemeinde beträgt 20 % des nachweislich gezahlten Jahreshonorares, aber höchstens 900,– EUR pro Verein und Jahr. Wird von anderer Seite ein Zuschuß geleistet, so muß derselbe von dem zu berechnenden Honorar abgesetzt werden. Für die Beschäftigung von Übungsleitern der Musikvereine (z.B. Kapellmeister, Tanzlehrer) beträgt der Fördersatz, bei einer Obergrenze von 400,– EUR, 15 %.
2. Ziffer 2, Förderungswürdige Zwecke, Unterpunkt 2.2, Durchführung besonderer kultureller Veranstaltungen, erhält folgenden Wortlaut:
  - 2.2 Besondere kulturelle Veranstaltungen, die nachweislich für den Veranstalter keinen Gewinn erbracht haben, aber im besonderen Maße als gemeinnützig anzusehen sind, können auf Antrag mit einem Zuschuß bedacht werden. Höchstzuschuß pro Verein und Jahr ist 100,– EUR. Über höhere Zuwendungen entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.
3. Ziffer 2, Förderungswürdige Zwecke, Unterpunkt 2.3, Ehrengabe, erhält folgenden Wortlaut:
  - 2.3 Ehrengaben werden von der Gemeinde Wehrheim für Jubiläen, Gastbesuche und besondere Vereinsfeste gegeben. Der Höchstzuschuß pro Verein und Jahr beträgt 100,– EUR.